

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen
(26. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Leistungen
an ehemalige deutsche Kriegsgefangene
(Zweites Heimkehrergesetz)

- Nr. 4316 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Dr. Probst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
1. dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes“ zuzustimmen;
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. Juli 1953

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und
Kriegsgefangenenfragen

Pohle	Frau Dr. Probst
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“

b) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“

c) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Deutsche, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowje-

tischen Sektor von Berlin interniert waren, gelten als Heimkehrer nur, wenn sie

- a) nach dem 30. November 1949 entlassen worden sind,
- b) mehr als zwölf Monate interniert waren,
- c) innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen,
- d) gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1953 in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin aufgenommen worden sind.“
- e) In § 1 wird als Absatz 5 eingefügt:
„(5) Als Heimkehrer im Sinne und unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten auch Ausländer und Staatenlose, die innerhalb militärischer oder militärähnlicher Verbände auf deutscher Seite gekämpft haben.“
- f) In dem neuen Absatz 6 des § 1 werden die Worte „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 5“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben

oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten ein Entlassungsgeld von 200 Deutschen Mark.“

3. a) § 3 Abs. 1 beginnt wie folgt:

„(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten . . .“,

b) § 3 Abs. 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird Absatz 2.

4. In § 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch, wenn der Heimkehrer innerhalb von drei Jahren nach der Heimkehr heiratet.“

5. a) § 7 Abs. 1 beginnt wie folgt:

„(1) Hat ein Heimkehrer unmittelbar vor seiner Einberufung zu militärischen oder militärähnlichen Übungen oder Dienstleistungen, die durch den Ausbruch des Krieges eine Rückkehr zu seinem Arbeitsplatz verhinderten, oder unmittelbar vor seiner Gefangennahme in einem Arbeitsverhältnis gestanden . . .“.

b) In § 7 werden als Absatz 2 und 3 angefügt:

„(2) Das gleiche gilt für zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse, die während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung abgelaufen sind, mit der Maßgabe, daß sie drei Monate nach der Rückmeldung (Abs. 1) erlöschen. Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) bleiben unberührt.

(3) Hängen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von der Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit ab, so sind bei Heimkehrern die Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach dem 8. Mai 1945 innerhalb des nach Absatz 1 wiederauflebenden Arbeitsverhältnisses anzurechnen, soweit solche Ansprüche nicht bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.“

6. a) In § 7 a wird das Wort „Einberufung“ durch das Wort „Kriegsgefangenschaft“ ersetzt. Hinter den Worten „zur Ausübung eines freien Berufes“ werden die Worte „oder einer gewerblichen Tätigkeit“ eingefügt.

b) In § 7 a wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und den Befähigungsnachweis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erbringen, ist die Neuzulassung vor anderen Bewerbern zuerteilen.“

7. a) § 7 b beginnt wie folgt:

„(1) Heimkehrer, die vor ihrer Kriegsgefangenschaft oder Internierung als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen oder an einer Kassenpraxis beteiligt waren, gelten als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben . . .“.

In Satz 2 werden hinter dem Wort „Aufenthalt“ die Worte „oder den Ort ihrer Kassenpraxis vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung“ eingefügt.

b) In § 7 b werden folgende Absätze 2, 3 und 4 angefügt:

„(2) Die wehrmachtärztliche Tätigkeit eines Heimkehrers sowie seine Tätigkeit als Arzt in einem Kriegsgefangenen- oder Internierungslager kann bis zu insgesamt dreißig Monaten auf die Vorbereitungszeit für die Kassenpraxis angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine andere ärztliche Tätigkeit angerechnet werden.“

(3) Bei der Auswahl der Bewerber um Neuzulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit sind bei sonst gleichen fachlichen Voraussetzungen Heimkehrer zu bevorzugen, die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind.

(4) War ein Heimkehrer vor seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung zur Vertragstätigkeit bei Ersatzkassen zugelassen oder beteiligt, so ist er nach der Heimkehr wieder zuzulassen oder zu beteiligen, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten nach der Heimkehr unter Anerkennung der geltenden allgemeinen Vertragsbedingungen beantragt.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Heimkehrern darf während der ersten sechs Monate nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung oder nach dem Wiedereintritt in das frühere Arbeitsverhältnis und während sechs Monaten nach der Aufnahme einer ständigen Beschäftigung in ihrem bisherigen oder angestrebten Beruf nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistungsfähigkeit gekündigt werden.

(2) Die Schutzbestimmung nach Absatz 1 erlischt drei Jahre nach der Heimkehr.“

9. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und ohne ihr Verschulden eine ständige Tätigkeit in dem bisherigen oder angestrebten Beruf noch nicht aufgenommen haben.“

10. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Im öffentlichen Dienst sind Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, bei Vorliegen

entsprechender fachlicher Voraussetzungen vor anderen Bewerbern bevorzugt einzustellen. Dies gilt auch für die Unterbringung im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Der Vorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft und Internierung ist angemessen zu berücksichtigen. Die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrten oder heimkehrenden Beamten sind entsprechend den geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften wiederzuverwenden.“

11. § 10 Abs. 4 beginnt wie folgt:

„(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Ausbildungsbeihilfen auch für die Berufsausbildung in praktischen Berufen, für die ein betrieblicher Ausbildungsgang vorgeschrieben ist, in Berufen, für die der Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten vorgeschrieben ist, und in akademischen Berufen für das Studium an Hochschulen gewährt werden, sofern ...“.

12. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Besteht ein Heimkehrer eine Prüfung nicht, für die es nach den allgemeinen Vorschriften keine Wiederholungsmöglichkeit gibt, so kann er sie innerhalb eines Jahres wiederholen.“

13. In § 14 werden die Worte „Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung“ durch die Worte „Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung von sechsundzwanzig Wochen“ ersetzt.

14. In § 16 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Anspruch wird durch eine während einer Unterbrechung des Unterstützungsbezuges erworbene

Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung nicht berührt. Er erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach der Heimkehr.“

15. In § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erhält der Heimkehrer im Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, so ist § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zu berücksichtigen. Wird dieser anschließende Unterstützungsbezug durch eine nicht nur geringfügige Beschäftigung von mehr als dreizehn zusammenhängenden Wochen unterbrochen, so bemüßt sich die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes, wenn es für den Heimkehrer günstiger ist.“

16. In § 21 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bis zu insgesamt drei Monaten.“.

17. a) In § 23 wird Absatz 3 gestrichen; die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.

- b) In § 23 neuer Absatz 3 wird das Wort „hat“ durch die Worte „haben würde“ ersetzt.

18. Hinter § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23 b

Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit von Heimkehrern oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung ihrer Gesundheit sollen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfen Beihilfen gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, Höhe und Dauer der Beihilfen sowie über das Verfahren.“

19. a) In § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Internierung“ die Worte „und einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

- b) § 24 Abs. 4 beginnt wie folgt:

„(4) Ist ein Internierter (§ 1 Abs. 3 und 4) während der Internierung oder vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Frist verstorben, . . .“.

Hinter Satz 1 wird eingefügt:

„Zeiten unverschuldeten Verzögerung werden in diese Frist nicht eingerechnet.“

20. Hinter § 25 wird folgender § 25a angefügt:

„§ 25 a

Auf die Antragsfristen des Abschnitts VI finden §§ 131 bis 134 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.“

21. a) In § 26 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Anordnung ist jedoch längstens auf die Dauer von fünf Jahren nach der Heimkehr im Sinne des § 25 zulässig.“

- b) In § 26 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

- c) In § 26 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend bei Vollstreckungen im Verwaltungszwangsvorfahren. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde.

(3) Bei der Anwendung von Härtebestimmungen nach anderen Gesetzen sind Heimkehrer besonders zu berücksichtigen.“

22. a) In § 26a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch die Worte „Heimkehr gemäß § 25“ ersetzt.

- b) § 26a Abs. 3 wird gestrichen.

23. § 28 a erhält folgende Fassung:

„§ 28 a

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Hilfsmaßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzulassen.“

A r t i k e l I I

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 leben bei Heimkehrern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben, wieder auf, wenn sich die Heimkehrer innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zurückmelden.

(3) Die Frist des § 7 b Abs. 4 beginnt für Heimkehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgekehrt sind, mit dem Tage der Verkündung.

(4) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Heimkehrergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum und neuer Folge der Abschnitte und Paragraphen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

A r t i k e l I I I

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz erhaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.